

ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. GERHARD SCHUESSLER

RZ 8898/9/sg

An das
zuständige Firmenbuchgericht - zu FN 440890v
in Firmenbuchangelegenheiten

BEURKUNDUNG

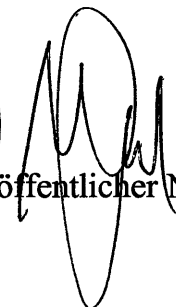
gem. § 51 (1) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ich beurkunde hiemit, dass nachstehender Wortlaut der Errichtungserklärung der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (künftig: Breiteneder Immobilien Parking Konzernfinanzierungs GmbH), mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuchgericht zu FN 440890v -----

- 1.) im § 1 Abs. 1 und § 4 mit dem Wortlaut, wie er in dem von mir zu meiner Geschäftszahl: 10097 aufgenommenen und mir urschriftlich vorliegenden Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung, in welchem der Beschluss vom 24.10.2023 (vierundzwanzigsten Oktober zweitausenddreißig) über die Änderung der Errichtungserklärung beurkundet ist, und -----
- 2.) in den anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen heute im Firmenbuch eingetragenen, unveränderten Bestimmungen der Errichtungserklärung der obgenannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, -----
übereinstimmt-----

Wien, am 24.10.2023 (vierundzwanzigsten Oktober zweitausenddreißig). ----




öffentlicher Notar

DR. GERHARD SCHUESSLER
ÖFFENTLICHER NOTAR

1010 WIEN · KOHLMARKT 9
TELEFON: (01) 533 42 32 ODER 5337098
TELEFAX: DW 30


Der Notar

E-MAIL: SCHUESSLER@NOTARIATAMKOHLMARKT.AT
UID ATU 67682938 · DVR 0820261
N100105

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Breiteneder Immobilien Parking Konzernfinanzierungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- (1) Die Aufnahme und Bereitstellung von Finanzierungen sowie die Konzernfinanzierung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, der Parkraumbewirtschaftung und der Immobilienentwicklung und -bewirtschaftung, die direkte Ausführung von Leistungen in den genannten Sektoren, die Bereitstellung von Personal, die Übernahme von Garantien und Haftungen, sowie alle Tätigkeiten, welche zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig und sinnvoll sind.

- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich sind, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland.
- (3) Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes und Tätigkeiten, die dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz unterliegen, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1.1. (ersten Jänner) eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,-- und ist zur Gänze von der Breiteneder Immobilien Parking AG, FN 284389w, übernommen.

Das Stammkapital ist zur Gänze bar einbezahlt.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Sie wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafter können jedoch eine abweichende Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Bestellung von Prokuristen mit der Beschränkung des Paragraph 49 Absatz 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) ist zulässig. Die Prokuristen sind jeweils befugt in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Vertrag, Geschäftsordnung oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind.

§ 6

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Nach § 110 ArbVG entsandte Mitglieder bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
2. Für jede Funktionsperiode werden die Mitglieder des Aufsichtsrates, falls die Generalversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr seit dem Beginn seiner Funktionsperiode beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl erforderlich. Die für ein vor Ablauf der regelmäßigen Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied gewählte Person gilt für die restliche regelmäßige Funktionsperiode – soweit bei der Wahl nichts anderes festgelegt wurde – als gewählt.
4. Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit der Vertretung bei einzelnen Sitzungen betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter anwesend sind.

7. Beschlüsse werden – sofern nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit jene des Stellvertreters den Ausschlag.

8. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe (Umlaufbeschlüsse), per Brief, Email oder per Telefax ist mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates zulässig.

9. Folgende Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen der Gesellschaft unterliegen – soweit diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehalten sind – der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, die im einzelnen EUR 1.000.000,00 netto ohne Umsatzsteuer übersteigen und Investitionen, die insgesamt EUR 1.000.000,00 netto ohne Umsatzsteuer im Geschäftsjahr übersteigen;
- e) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 1.000.000,00 im Einzelnen und insgesamt den Betrag von EUR 1.000.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) Gewährung von Darlehen und Krediten, an konzernfremde Unternehmen der Best in Parking Gruppe, wenn diese im Einzelfall den Betrag von EUR 1.000.000,00 oder in einem Geschäftsjahr den Betrag von EUR 1.000.000,00 übersteigen, an konzernzugehörige Unternehmen der Best in Parking Gruppe, wenn diese im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000.000,00 oder in einem Geschäftsjahr den Betrag von EUR 10.000.000,00 übersteigen, ausgenommen Kredite aus der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
- g) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- h) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;

- j) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- k) Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- l) Erstellung des Jahresbudgets der Gesellschaft, einschließlich der zugehörigen Investitions-, Finanz- und Personalpläne;
- m) Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen auf längere Dauer als ein Jahr;
- n) Eintritt in Syndikate oder ähnliche Vereinigungen sowie Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen;
- o) Erteilung von Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 80 Aktiengesetz 1965) sowie Abschluss von Sonderverträgen mit Pensionszuerkennung;
- p) Erteilung der Prokura

10. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte anordnen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

11. Durch Gesellschafterbeschluss können zusätzliche zustimmungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates geregelt und eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen werden.

§ 7

Generalversammlung

- (1) Die nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Je EUR 100,- (Euro einhundert) übernommene Stammeinlage gewähren eine Stimme; jedem Gesellschafter steht jedoch mindestens eine Stimme zu.
- (2) Die Vertretung von Gesellschaftern ist aufgrund schriftlicher Spezialvollmacht zulässig.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse und Beschlüsse in der Generalversammlung werden, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anders bestimmen, durch einfache Mehrheit gefasst.

- (4) Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschaft ohne Einberufung einer Generalversammlung im Wege schriftlicher oder telegraphischer Abstimmung im Sinne des § 34 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefasst werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter sind, soweit sie nicht notariell beurkundet werden müssen, in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die ordentliche Generalversammlung ist durch einen Geschäftsführer jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 8

Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Rechtshandlungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.
- (2) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere einzelne Geschäftsfälle bestimmt, die nur nach vorheriger Zustimmung durch die Generalversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- (2) Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht eine diesbezügliche Abschrift zuzusenden. Er kann innerhalb von 14 Tagen vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses einberufenen Generalversammlung der Gesellschafter in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen.
- (3) Die Generalversammlung ist zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gleichzeitig mit der Zustellung der Abschrift des Jahresabschlusses an die Gesellschafter einzuberufen.

§ 10

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils ist gestattet.
- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (3) Die Zustimmung wird von der Generalversammlung erteilt, wobei der Gesellschafterbeschluss der einfachen Mehrheit bedarf.

§ 11

Vollmacht

Die Gesellschafter bevollmächtigen und ermächtigen hiermit den Vertragserrichter Dr. Karl Schleinzer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Führichgasse 6, allfällige erforderliche Ergänzungen und Abänderungen dieses Gesellschaftsvertrages, die für die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch erforderlich sein sollten, insbesondere auch die Anpassung oder Änderung des Firmenwortlautes, vorzunehmen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die von der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Adressen.
- (2) Die mit der Errichtung und handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 3.500,-- (EUR dreitausendfünfhundert) getragen.
- (3) Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.